

Allgemeine Verkaufs-und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen Folien Fischer AG (der **Verkäufer**) und den Käufern von Waren und Dienstleistungen.
- 2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten den Verkäufer nur dann, wenn er ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
- 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer oder Dritter, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Vereinbarungen abweichen, sind für den Verkäufer selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Käufer darauf Bezug genommen wurde und der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Angebot und Annahme

- 1 Im Falle eines zusammengesetzten Preisangebotes gibt es keine Lieferverpflichtung eines Teils zu einem entsprechenden Teil des für das Ganze angegebenen Preises.
- 2 Bestellungen werden für den Verkäufer erst nach Zustellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Besteller verbindlich.

III. Gewerbliche Schutzrechte

- 1 Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Druckunterlagen, Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Druckzylinder und -platten, etc. bleiben auch dann Eigentum des Verkäufers, wenn hierfür vom Käufer anteilige Kosten vergütet werden.
- 2 Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung ist der Käufer allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich des Urheberrechtes an von ihm beigelegten Unterlagen und Daten. Demgemäss hat er auch den Verkäufer bei allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

IV. Lieferung

- 1 Es gilt der auf der formellen Auftragsbestätigung vereinbarte Liefertermin.
- 2 Bei nachträglicher Auftragsänderung durch den Käufer ist der Verkäufer an die ursprünglich zugesagte und bestätigte Lieferfrist nicht mehr gebunden.
- 3 Im Falle höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen usw., Massnahmen der Öffentlichen Hand, Materialverknappung, Betriebsstörungen, Maschinenschaden, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstigen Betriebsunterbrechungen usw., hat der Verkäufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer oder Dritten dadurch entstehende Kosten und weiteren Schaden zu ersetzen.
- 4 Falls die Ware nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht geliefert wird, muss der Käufer vor Stornierung des Auftrages dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von 14 Werktagen setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist gilt der Auftrag als storniert. Weitere Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer wegen verspäteter Lieferung bestehen nicht. Der Verkäufer ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Käufer oder Dritten durch die Verspätung entstehende Kosten und weiteren Schaden zu ersetzen.
- 5 Im Zeitpunkt der Anlieferung der Ware und/oder der Dienstleistung trifft den Käufer eine umfassende Prüfungs- und umgehende schriftliche -rügepflicht für allfällige Mängel. Bei Unterlassen dieser Pflichten gelten die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen vom Käufer als genehmigt, unter Verlust der nachstehend unter Ziff. VIII genannten Gewährleistungsansprüche.

V. Verpackung

- 1 Der Verkäufer haftet für ordnungsgemässe und branchenübliche Verpackung.
- 2 Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei Verwendung von Pack- und Einschlagpapier der Preis nach dem Bruttogewicht berechnet.
- 3 Besondere, nicht handelsübliche Verpackung wird in Rechnung gestellt.

VI. Toleranzen

Es gelten die auf der Auftragsbestätigung notierten

- Gewichtsabweichungen,
- Massabweichungen,
- Mengenabweichungen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1 Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den von ihm gelieferten Waren und auch an der aus einer etwaigen Weiterverarbeitung entstehenden neuen Sache bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Einlösung von Schecks und Wechsel vor.
- 2 Der Käufer ist berechtigt im Rahmen ordnungsgemässer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräussern. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Ware vor endgültiger Bezahlung geht die Kaufpreisforderung ohne weiteres und ohne besondere Abtretung auf den Verkäufer über.
- 3 Aussergewöhnliche Verfügungen, wie z.B. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw. sind nur mit und nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (z.B. Pfändungen durch andere Gläubiger) unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

- 1 Der Verkäufer garantiert die einwandfreie Funktion der von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen, sofern Verarbeitung und/oder Gebrauch durch den Käufer nach eingehenden Testläufen fachgerecht, mit geeigneten Materialien und Einrichtungen und in Achtung des Zwecks der Ware entsprechend erfolgt ist. Fehlerhafte Waren und Dienstleistungen werden vom Verkäufer nach seiner Wahl nachgebessert oder kostenlos ersetzt. Fehlerhafte Waren sind aufzubewahren und dem Verkäufer zur Verfügung zu halten. Für Schäden, die beim Käufer oder Dritten infolge unsachgemässer Behandlung, zu grosser Inanspruchnahme des Materials oder ungenügender Vorabklärung entstanden sind, ist der Verkäufer nicht haftbar. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die bei einer detailliert erfolgten Projektentwicklung hätten vermieden werden können.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung ab Werk Dottikon. Für die Haltbarkeit von zu Endprodukten verarbeiteten Zulieferprodukten (Ware) beträgt die Gewährleistungsfrist weitere 3 Monate, sofern die Ware sachgerecht behandelt und gelagert wird, jedoch nicht länger als insgesamt 9 Monate ab Lieferung ab Werk Dottikon. Für die vom Verkäufer nicht selbst verarbeiteten Materialien (Handelsware) steht es dem Käufer offen, im Rahmen anwendbarer Produkthaftpflichtnormen direkt an den Hersteller zu gelangen und bei diesem allfällige längere Gewährleistungsfristen geltend zu machen.
- 3 Mängelrügen sind umgehend nach Bekannt werden per Telefax und/oder mit eingeschriebenem Brief dem Verkäufer mitzuteilen, ansonsten die Waren und/oder Dienstleistungen vom Käufer als genehmigt gelten. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Verkäufer Gelegenheit gibt, die Mängel zu beheben.
- 4 **Ein etwaiger Schadenersatz kann keinesfalls den Wert der gelieferten Ware überschreiten.**
- 5 **Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen.**
- 6 Bei Fertigung nach Käuferangaben ist der Käufer vollumfänglich dafür verantwortlich, dass keine Immaterialgüterrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden. Dasselbe gilt für jegliche Weiterverarbeitung von Waren.
- 7 Der Käufer schützt den Verkäufer gegen Ansprüche eines Dritten auf Schadenersatz für Schäden, infolge von ungeschicktem oder unsachgemäßem Gebrauch bzw. Bearbeitung oder Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Waren oder Teilen davon. Der Käufer soll sich gegen solche Ansprüche von Dritten versichern.

IX. Produkthaftung

Der Verkäufer übernimmt bezüglich der Produkthaftpflicht gegenüber dem Käufer keinerlei Ansprüche, die über die in der vorstehenden Ziffer VIII umschriebene Gewährleistung hinausgehen. Der Käufer verpflichtet sich, gegenüber seinen Abnehmern Ansprüche aus Produkthaftung und weitere vertragliche und ausservertragliche Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und mit Gültigkeit auch für den Verkäufer auszuschliessen. Der Käufer hat den Verkäufer über sämtliche konkreten Ansprüche, die ein Abnehmer mit der Produkthaftung begründet oder die damit begründet werden könnten, unverzüglich zu benachrichtigen. Dem Käufer ist es untersagt, ohne vorgängige Absprache mit dem Verkäufer eine Haftung aus Produkthaftpflicht anzuerkennen.

X. Zahlung

- 1 Zahlungen gelten als fristgerecht geleistet, wenn die Gutschriftsanzeige des Geldinstitutes innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungstellung beim Verkäufer vorliegt.
- 2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf der Verkäufer Verzugszinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Nationalbank des Herstellungslandes in Rechnung stellen.
- 3 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln und Schecks hat der Käufer zu tragen und sofort in bar zu begleichen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlung sowie **Gerichtsstand für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer ist der Sitz des Verkäufers in der Schweiz**. Der Verkäufer ist berechtigt, nach seiner Wahl auch am Ort seiner Zweigniederlassung oder am Sitz des Käufers zu klagen.
- 2 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht am Sitz des Verkäufers.

Stand: 26. Juli 2010